

Städtebaulichen Vertrag

zur Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ in Win- nenden - Birkmannsweiler

Vertragspartner

Stadt Winnenden
Vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Hartmut Holzwarth
(nachfolgend Stadt genannt)

Flst. Nr. 1134 (Unterer Bach)

Firma Baustolz Stuttgart GmbH
Myliusstraße 15
71638 Ludwigsburg
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Thomas Koch
(nachfolgend Firma Baustolz genannt)

Flst. Nr. 69, 1127, 1128, 1139/2

Vorbemerkung

Die Firma Schwarz GmbH Holz-Haustüren beabsichtigt ihren Standort in Birkmannsweiler aufzugeben und zu verlagern. Die Firma Baustolz Stuttgart GmbH plant das freierwende bisher gewerblich genutzte Firmengelände einer Wohnnutzung zuzuführen. Es ist der Bau von insgesamt 15 Reihenhäusern vorgesehen.

Der Bauantrag liegt dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden bereits vor. Das Bauvorhaben soll bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 34 BauGB in eigener Zuständigkeit des GVV Winnenden genehmigt werden. Im Zuge der Umnutzung soll der verdolte „Untere Bach“ auf einer Teilstrecke offen gelegt und der Bachlauf verlegt werden. Dies erhöht als wichtiges Gestaltungselement die Wohnumfeldqualität und würde bei der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen soll ein städtebaulicher Vertrag zur Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ abgeschlossen werden.

§ 1 Bauantrag

- (1) Die Stadt befürwortet grundsätzlich die in der Vorbemerkung genannte Umnutzung des ehemaligen Firmengeländes der Firma Schwarz GmbH Holz-Haustüren.
Der Bauantrag (Az. 331/2016) zum Vorhaben liegt dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden (GVV) bereits vor. Über die Genehmigung des Bauantrags entscheidet der GVV Winnenden in eigener Zuständigkeit.
Dadurch ergibt sich eine Zeit- und Kostenersparnis für die Firma Baustolz, da die zeitaufwendige Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erfolgen muss.
- (2) Durch diesen Vertrag wird kein Anspruch der Grundstückseigentümer auf Genehmigung Ihres Bauantrags durch den GVV Winnenden begründet und auch keine Verpflichtung der Stadt Winnenden zur Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens.

§ 2 Vertrags- und Plangebiet, städtebauliche und technische Rahmenbedingungen

- (1) Das Vertrags- und Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Flst. Nr. 1134 (Teilfläche), 69, 1127, 1128, 1139/2 (vgl. Lageplan des Vertrags- und Plangebiets – Anlage 1).
- (2) Die Stadt überträgt nach Maßgabe dieses Vertrags die Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des bisher verdolten „Unteren Bach“ auf die Firma Baustolz.
- (3) Die Firma Baustolz verpflichtet sich eine Teilstrecke des verdolten „Unteren Bach“ offen zu legen und den Bachverlauf zu verlegen. Dies erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung der Firma Baustolz als Vorhabenträger für die Umnutzung des bisherig gewerblich genutzten Geländes.
- (4) Grundlage für diesen Vertrag ist der Bauantrag vom 25.10.2016, Az. 331/2016 in dem die Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ dargestellt ist (gesondert wird diesem Vertrag beigelegt: Lageplan und Grundriss Erdgeschoss zum Bauantrag vom 25.10.2016 – Anlage 2 bzw. Anlage 3).
- (5) Maßgebend für die Ausführung der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ ist die noch von der Firma Baustolz anzufertigende Entwurfs- und Ausführungsplanung. Die Firma Baustolz kann hiermit ein leistungsfähiges und fachkundiges Ingenieurbüro beauftragen. Diese Planungen sind auf Kosten der Firma Baustolz zu erstellen und der Stadt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Insbesondere ist mit dem Stadtbauamt der Stadt Winnenden eine enge Abstimmung bezüglich der vorhandenen Abwasserleitung sowie der Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen unter dem „Unteren Bach“ erforderlich. Das Stadtbauamt weist bzgl. der Querung des „Unteren Bach“ darauf hin, dass die Abwasserleitung je nach Überdeckung im Sohlbereich des Bachs ggf. im Gewässerbereich geschützt werden muss. Alle anderen Leitungen müssen unter dem Abwassersammler verlegt werden. Hierbei sollte ein Abstand von größer 50 cm eingehalten werden.

- (6) Die Materialauswahl für die Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ ergibt sich gem. Abs. 5 aus den von der Firma Baustolz anzufertigenden Entwurfs- und Ausführungsplanung. Eventuelle Mehrkosten, die sich aus dem Überschreiten des dort festgelegten Standards ergeben, hat die Firma Baustolz zu tragen, sofern die Überschreitung dieses Standards nicht von der Stadt nachträglich verlangt worden ist. Die Stadt wird keinen „Luxusausbau“ fordern.
- (7) Die Firma Baustolz verpflichtet sich für die Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ zur Einholung einer wasserrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen (einschließlich Carport im Gewässerrandstreifen). Der Firma Baustolz ist bekannt, dass das Landratsamt als Genehmigungsbehörde weitere Anforderungen an die wasserrechtliche Genehmigung stellen kann und diese ggf. von der Firma Baustolz entsprechend der Abs. 5 und Abs. 6 umzusetzen sind.
- (8) Die Stadt verpflichtet sich, die von der Firma Baustolz offengelegte und verlegte Teilstrecke des „Unteren Bach“ bei Vorliegen der in § 10 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen in ihr Eigentum, in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (9) Die Firma Baustolz stimmt sich hinsichtlich Änderungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern (z. B. Stromleitung, Abwasserkanal) rechtzeitig ab, um eine zügige Fertigstellung sicherzustellen.
- (10) Mutterboden, der bei der Errichtung der Baumaßnahme ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebiets bedarf der Zustimmung der Stadt und ist der Stadt nachzuweisen. Ansprechpartner bei der Stadt für die Zustimmung ist in diesem Falle Herr Kromer, Beauftragter für Umweltschutz, Tel. Nr. 07195/13-204.

§ 3 Übernahme von Planungs-, Bau-, Gutachter-, und Vermessungs- und Notarkosten

- (1) Die Firma Baustolz verpflichtet sich gegenüber der Stadt sämtliche Planungs- und Baukosten einschließlich sämtlicher Gutachterkosten und Vermessungskosten sowie Notarkosten, die für Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ erforderlich werden, zu tragen, sofern im Weiteren nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Zu den von der Firma Baustolz zu tragenden nach Abs. 1 genannten Gutachterkosten gehören insbesondere Kosten für eine Hydraulische Untersuchung des „Unteren Bach“.
- (3) Die Hydraulische Untersuchung wird von der Stadt Winnenden für das gesamte Einzugsgebiet des „Unteren Bach“ beauftragt. Die Stadt beabsichtigt den Bachlauf des „Unteren Bach“ im Anschluss des Vertragsgebiets teilweise offen zu legen und zu verlegen. Die Firma Baustolz trägt 20 % der Kosten für die Hydraulische

sche Untersuchung. Dies entspricht ca. 20 % des Anteils an den gesamten Querschnittsänderungen der Stadt und der Firma Baustolz.

§ 4 Grundstückstausch und -verkauf, Grunddienstbarkeit

- (1) Auf Grund der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ verändern sich die Lage und Größe des Flst. Nr. 1134 (Bach-Grundstück). Der Teil des Gewässers von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante wird Eigentum der Stadt. Die Firma Baustolz verpflichtet sich zu dem hierfür erforderlichen Grundstückstausch bzw. -verkauf mit der bzw. an die Stadt. Die Tauschflächen werden jeweils mit 20 € / m² bewertet.
- (2) Die Firma Baustolz verpflichtet sich zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Winnenden in den Grundbüchern für einen Bewirtschaftungsstreifen östlich vom „Unteren Bach“ in Form eines Geh- und Fahrrechts zur Unterhaltung des „Unteren Bach“ durch die Stadt Winnenden. Die Festlegung der Dienstbarkeit erfolgt in dem noch abzuschließenden notariellen Vertrag.
- (3) Die Firma Baustolz beabsichtigt die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Wärme, Elektrizität, Medien und ggf. Leerrohr, Abwasser) unter dem „Unteren Bach“ zur Versorgung bzw. Entsorgung der geplanten Häuser. Das Bachgrundstück Flurstück Nr. 1134 der Stadt Winnenden ist davon betroffen. Die Stadt ist mit der Verlegung auf ihrem Grundstück einverstanden und verpflichtet sich eine Grunddienstbarkeit auf dem städtischen Grundstück Flst. Nr. 1134 „Unterer Bach“ eintragen zu lassen. Diese beinhaltet ein Leitungsrecht zu Gunsten der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Eigentum der Firma Baustolz befindenden Grundstücke (Flst. Nrn. 69, 1127, 1128, 1139/2) bzw. der neu zu bildenden Grundstücke bestehend in dem Recht von Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Festlegung der Dienstbarkeit erfolgt in dem noch abzuschließenden notariellen Vertrag.
- (4) Für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Wärme, Elektrizität, Medien und ggf. Leerrohr, Abwasser) unter dem „Unteren Bach“ ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen von der Firma Baustolz einzuholen. Der Firma Baustolz ist bekannt, dass das Landratsamt als Genehmigungsbehörde weitere Anforderungen an die wasserrechtliche Genehmigung stellen kann und diese ggf. von der Firma Baustolz entsprechend § 2 Abs. 5 und Abs. 6 umzusetzen sind.

§ 5 Fertigstellung der Offenlegung und Verlegung des „Unteren Bach“

- (1) Die Firma Baustolz verpflichtet sich zur Fertigstellung der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ gem. der in § 2 Abs. 5 genannten Entwurfs- und Ausführungsplanung innerhalb eines Jahres nach Erstbezug des ersten Gebäudes.
- (2) Die Ausführung der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ darf nur nach vorheriger Information der Stadt begonnen werden.

- (3) Erfüllt die Firma Baustolz ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft oder ist offenkundig, dass die Firma Baustolz den in Absatz 1 genannten Fertigstellungstermin nicht einhalten kann, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Firma Baustolz bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat die Firma Baustolz der Stadt die Kosten für die Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ zu erstatten.

§ 6 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Die Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ wird von der Firma Baustolz selbst ausgeführt. Soweit von der Firma Baustolz diese Leistungen nicht erbracht werden, beauftragt sie ein leistungsfähiges und fachkundiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Vom Inhalt des Ingenieurvertrags zwischen der Firma Baustolz und dem Ingenieurbüro ist die Stadt unverzüglich per E-Mail zu informieren. Die Planungsstandards des Teils III HOAI 2013 sind einzuhalten.
- (2) Die Firma Baustolz verpflichtet sich, die Stadt über den Inhalt der Leistungsverzeichnisse, über die Art der Ausschreibung und die Auswahl der aufzufordernden Bieter zu informieren. Sie verpflichtet sich weiterhin, über die beabsichtigte Vergabe von Bauleistungen unverzüglich vor deren Vergabe zu informieren.

§ 7 Baudurchführung, Altlasten

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (2) Die Firma Baustolz hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von den Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Firma Baustolz verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Die Firma Baustolz verpflichtet sich, vorhandene Altlasten zu entsorgen sowie die fachgerechte Entsorgung und Sanierung der Stadt nachzuweisen. Ansprechpartner bei der Stadt für den Nachweis der Altlastenentsorgung ist in diesem Falle Herr Kromer, Beauftragter für Umweltschutz, Tel. Nr. 07195/13-204.

§ 8 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Baubeginns an übernimmt die Firma Baustolz im Bereich des

Vertrags- und Plangebiets (vgl. § 2 Abs. 1) die Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Die Firma Baustolz haftet bis zur Übernahme der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Errichtung der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ an bereits erbrachten Leistungen direkt oder mittelbar verursacht werden. Die Firma Baustolz stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat die Firma Baustolz die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ zu tragen. Mit der Abnahme geht die Gefahrtragung auf die Stadt über.

§ 9 Mängelansprüche und Abnahme

- (1) Die Firma Baustolz übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB. Dabei wird die Frist für Mängelansprüche auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der in § 2 Abs. 1 genannten errichteten Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ durch die Stadt.
- (3) Die Firma Baustolz zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Firma Baustolz gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die Firma Baustolz zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Firma Baustolz beseitigen zu lassen.

§ 10 Übernahme „Unterer Bach“

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mängelfrei errichteten Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast.
- (2) Die Firma Baustolz hat vor Übernahme der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ durch die Stadt der Stadt zu übergeben:
 - a) einen Bestandsplan über die Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke

des „Unteren Bach“ in Papierform und in einem mit der Stadt abgestimmten digitalen Format;

- b) Nachweise über
 - aa) die Untersuchungsbefunde der nach den in § 2 Abs. 5 genannten Entwurfs- und Ausführungsplänen geforderten Materialien;
 - cc) die Verbringung und Verwertung von Mutterborden außerhalb des Erschließungsgebiets.
- (3) Die Firma Baustolz hat spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ durch die Stadt der Stadt in dreifacher Ausfertigung die von einem leistungsfähigen Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne zu übergeben.
- (4) Vor Anfertigung des in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Bestandsplans ist dessen Inhalt (Umfang und Art der vor Ort aufzunehmenden Punkte) und deren Form (Ausarbeitungsstandard) mit der Stadt abzustimmen. Der Bestandsplan ist der Stadt in Papierform in 2-facher Ausfertigung und digital im Format PDF zu übergeben. Die Bestandsdaten sind digital im Format der Firma Autodesk (DXF oder DWG), die Punktdaten zusätzlich als Koordinatenliste im ASCII-Format digital auf CD oder DVD zu übergeben. Bei der Ausarbeitung sind die Layerbezeichnungen und Layerbelegungen entsprechend den Vorgaben der Stadt Winnenden zu verwenden. Flächen sind als geschlossene Polylinien, Linien als Polylinien zu erfassen. Kreis- und bogenförmige Objekte sind mit Kreisbögen zu erfassen. Bei den Koordinatenlisten ist die Punktnummerierung und Punktcodierung entsprechend den Vorgaben der Stadt Winnenden zu verwenden.
- (5) Die nach Absatz 2 und 3 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (6) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 11 Bürgschaft für Mängelansprüche

- (1) Nach Abnahme der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“ und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist von der Firma Baustolz für die Dauer der Mängelfrist eine Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Die Firma Baustolz kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass sie die Ansprüche aus ihr von den bauausführenden Unternehmen übergebenen Bürgschaften einer Bank oder Sparkasse der EU an die Stadt abtritt.
- (2) Die Bürgschaft für Mängelansprüche ist auf dem Vordruck der Stadt auszustellen (KEV 311 Sich 2).

§ 12 Herstellungskosten

- (1) Über die Höhe der Herstellungskosten der Offenlegung und Verlegung einer Teilstrecke des „Unteren Bach“, welche sich auf dem neuen städtischen Flst Nr. 1134 befinden, ist der Stadt in dreifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
- (2) Reicht die Firma Baustolz eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Firma Baustolz die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Firma Baustolz aufstellen. Zu diesem Zweck ermächtigt die Firma Baustolz die Stadt mit der Einsichtnahme in die von ihren Auftragnehmern erstellten Rechnungen.

§ 13 Zahlungsfrist, Vollstreckung (nur für den Fall von § 3 und § 5 Abs. 3)

- (1) Die von der Firma Baustolz gem. § 3 und § 5 Abs. 3 zu tragenden Kosten werden 1 Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Firma Baustolz unterwirft sich im Falle der nicht oder nicht vollständigen Bezahlung der Geldleistung gem. § 3 und § 5 Abs. 3 der sofortigen Vollstreckung (§ 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden für jeden angefangenen Monat der Säumnis die gesetzlichen Säumniszuschläge gem. § 240 Abgabenordnung erhoben (derzeit 1% je angefangener Monat).

§ 14 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- Lageplan des Vertrags- und Plangebiets (Anlage 1)
- Lageplan zum Bauantrag vom 25.10.2016 (Anlage 2)
- Grundriss Erdgeschoss zum Bauantrag vom 25.10.2016 (Anlage 3)

§ 15 Schlussbestimmungen, Vertragsänderung und –ergänzung, Salvatorische Klausel, Rechtsnachfolger

- (1) Ansprechpartner bei der Stadt sind für die Bereiche
 - Straßenbau und Tiefbau, Stadtentwässerung, Herr Bulling, Stadtbauamt Winnenden, Tel. Nr. 07195/13-248;
 - Vertragsgestaltung, Koordination und sonstige allgemeine Fragen, Frau Reigber-Schmutzer Tel. Nr. 07195/13-163; Herr Bachmann, Tel. Nr. 07195/13-160, Stadtentwicklungsamt Winnenden,oder deren Vertreter.

- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Firma Baustolz erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Die Verpflichtungen aus dem Vertrag sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 16 Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag wird nach der Unterzeichnung aller Vertragspartner, nach der Zustimmung durch den Gemeinderat, nach dem Vorliegen der Baugenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigungen wirksam.
- (2) Davon abweichend werden die Regelungen zur Hydraulischen Untersuchung (§ 3 Abs. 2 und 3) sowie die Regelungen zur Zahlungsfrist und Vollstreckung (§13) mit Unterschrift des Vertrages durch alle Vertragsparteien wirksam. Dies ist für die Vorplanung erforderlich und erfolgt im Interesse einer zügigen Umsetzung des Bauvorhabens nach Genehmigung des Bauantrags.

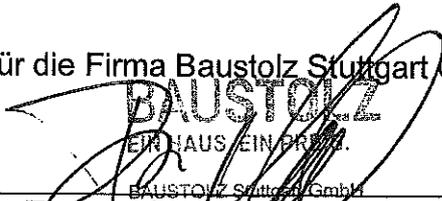
Winnenden, den

Ludwigsburg, den 23.12.2016

Für die Stadt Winnenden:

Für die Firma Baustolz Stuttgart GmbH:

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister



Dr. Thomas Koch
Geschäftsführer
BAUSTOLZ Stuttgart GmbH
Königsplatz 15, 71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141 48843-0, Fax: 07141 4777-633
th.koch@baustolz.de, www.baustolz.de